



# SPD Fraktion im Kreistag Ahrweiler

Ansprechpartner:

Christoph Schmitt

Mail: [chris-86-schmitt@web.de](mailto:chris-86-schmitt@web.de) Telefon 0151/46528482

Niederzissen, 5. Januar 2024


## Anfrage nach § 19 der Geschäftsordnung

die SPD Fraktion im Kreistag Ahrweiler bittet um schriftliche Beantwortung folgender Fragen zur Sitzung des Kreis- und Umweltausschusses am 29.01.2024 gemäß §19 der Geschäftsordnung:

In der Kreistagssitzung vom 15.12.2023 hat der Kreistag dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, für die Jahre 2023 und 2024 eine Flutzulage an alle Tarifbeschäftigten der Kreisverwaltung sowie - soweit beamtenrechtlich möglich - an die Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltung zu zahlen. In der diesbezüglichen Vorlage hatte die Kreisverwaltung ausgeführt, dass die zusätzlichen Personalkosten (im Raum stehen rund 2 Mio. Euro pro Jahr) teilweise über Billigkeitsleistungen des Landes zur Abfederung des flutbedingten Personalmehrbedarfs refinanziert werden.

Soweit aus der Presseberichterstattung bekannt, hat das Land für die flutbetroffenen Kommunen des Landkreises Ahrweiler für die Mitfinanzierung zusätzlicher Personalkosten bislang insgesamt einen Betrag von etwas über 10 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag steht zur Abfederung der flutbedingten Personalmehrkosten, insbesondere also für zusätzliche Stellen zur Bewältigung der Flutfolgen und des Wiederaufbaus, zur Verfügung. Kosten für die Flutzulage wären aus diesen Mittel ebenfalls grundsätzlich zuwendungsfähig.

Aufgrund dem Grad der Betroffenheit ist davon auszugehen, dass die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und die Verbandsgemeinde Altenahr den größten Anteil der bereitgestellten Mittel in Anspruch nehmen können. Zudem werden auch die Stadt Sinzig und die Verbandsgemeinde Adenau Mittel in Anspruch nehmen können. Bislang ist auch eine weitere Bereitstellung zusätzlicher Mittel für 2024 durch das Land nicht öffentlich kommuniziert. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- 
1. Welchen Betrag kann der Landkreis Ahrweiler aus den bislang bereitgestellten Billigkeitsleistungen maximal in Anspruch nehmen? (Nach Haushaltsansatz Produkt 1120, Personal, 1,5 Mio)
  2. Mit welchem Fördersatz rechnet die Verwaltung in Bezug auf die Erstattung des Landkreises, d.h. welche Personalmehrkosten müssen voraussichtlich nachgewiesen werden, um die dem Landkreis maximal zur Verfügung stehende Summe in Anspruch nehmen zu können?
  3. In welchem Zeitraum müssen Personalmehrkosten angefallen sein bzw anfallen, um im Rahmen der Billigkeitsleistungen grundsätzlich zuwendungsfähig zu sein?
  4. In welcher Größenordnung hat der Landkreis bislang Billigkeitsleistungen wann beantragt und wann wurden Mittel in welcher Höhe bewilligt und ausgezahlt?
  5. In welchem Umfang können die für das Jahr 2023 (rückwirkend) zu gewährenden Zahlungen aus der Flutzulage noch bei den Zuwendungen aus den Billigkeitsleistungen berücksichtigt werden? Mit welchem "Fördersatz" rechnet die Verwaltung?
  6. Sofern die Billigkeitsleistungen für das Jahr 2024 nicht verlängert und/oder erhöht werden, in welchem Umfang können die Zahlungen aus der Flutzulage für 2024 bei den Zuwendungen aus den Billigkeitsleistungen berücksichtigt werden? Mit welchem "Fördersatz" rechnet die Verwaltung für 2024?
  7. In welcher Größenordnung erhöhen sich die flutbedingten Personalmehrkosten unter Anrechnung der Billigkeitsleistungen und unter Berücksichtigung der flutbedingten Stellenmehrungen der vergangenen Jahre durch die Zahlung der Flutzulage 2024?
  8. In der Hoffnung, dass das Land die Billigkeitsleistungen für 2024 verlängert/erhöht: Welcher Betrag müsste hier bezogen auf das Jahr 2024 auf den Landkreis Ahrweiler entfallen, damit unter Anrechnung der sich aus flutbedingten Stellenmehrungen ergebenden zuwendungsfähigen Kosten, tatsächlich eine Mitfinanzierung der Flutzulage 2024 aus Billigkeitsleistungen zum Tragen kommt?